

228 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

Bezirke (GBl. S.621) dem Staatssekretariat für örtliche
Wirtschaft fachlich unterstellt.

§ 3

Das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft übt die
Dienstaufsicht über die Industrie- und Handelskammer
der Deutschen Demokratischen Republik aus.

§4

Das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft koordiniert
die Tätigkeit der Handwerkskammern der Bezirke der
Deutschen Demokratischen Republik.

§5

Diese Verordne# tritt mH ihrer Verkündung¹ in Kraft.

Berlin, den 26. November 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Staatliche Plankommission

Leusehner

Vorsitzender

1. 28. 11. 1953.